

FUSSBALL-CLUB e.V. Schloßborn / Ts.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Fußballclub 1920 Schloßborn / Ts.

abgekürzt F.C. 1920 Schloßborn.

Er wurde 1920 gegründet.

Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 387 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Schlossborn / Ts.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 4 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer

Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

Bei Anmeldung als aktives Mitglied und der damit verbundenen Ausstellung eines Spielerpasses werden einmalig, die vom Verband erhobene Gebühr fällig. Die Summe wird vom FC eingezogen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Familienmitgliedern
- e) Fördermitgliedern.

- a.) Ordentliche Mitgliedern sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben in den Versammlungen Sitz, Stimme und das aktive Wahlrecht und ein Nutzungsrecht am Eigentum des FC im Rahmen des Vereinssports.
- b.) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in den Versammlungen Sitz, Stimme und ein Nutzungsrecht am Eigentum des FC im Rahmen des Vereinssports.
- c.) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße oder um die Sache der Leibesübungen überhaupt verdient gemacht zu haben. Sie können auf Antrag von 10 Mitgliedern durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- d.) Familienmitglieder sind ein bis zwei Erwachsene nebst ihren Kindern, die sich als Familie definieren. Einunmittelbares Verwandtschaftsverhältnis ist auf Grund möglicher moderner Familienkonstellationen nicht notwendig. Eine Familienmitgliedschaft besteht maximal aus 2 Generationen einer Familie. Jedes Familienmitglied hat ein Nutzungsrecht am Eigentum des FC im Rahmen des Vereinssports. Die Wahlrechte jedes Familienmitglieds sind entsprechend der Altersgrenzen von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern geregelt. Kinder die berufstätig werden scheiden aus der Familienmitgliedschaft aus und werden, je nach Alter, automatisch zu Jugend- oder ordentlichen Mitglieder mit eigenen Rechten und Pflichten.
- e.) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch einen jährlichen Beitrag finanziell unterstützen wollen. Sie haben kein unmittelbares Nutzungsrecht am Eigentum des FC im Rahmen des Vereinssports, jedoch in den Versammlungen Sitz, Stimme und ein aktives Wahlrecht. Der Beitrag soll 19,20 Euro pro Jahr nicht unterstreiten.

§ 6 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühren richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.

Die Beitragsentrichtung soll bargeldlos erfolgen. Hierzu hat jedes Mitglied dem FC eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Beiträge werden am 15.02 im Fälligkeitsjahr eingezogen. Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag in 1/12 anteilig nach Anzahl der Kalendermonate eingezogen.

§ 7 Austritt

Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand des FC Schloßborn zu erfolgen und ist wirksam zum Ende des Jahres. Eine Teilrückvergütung des Beitrages ist nicht möglich. Mit dem Austritt zum Jahresende erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Mit der ordentlichen Kündigung erlischt die Einzugsermächtigung. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 8 Ausschluß

Bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei großer Missachtung der Vereinssatzung innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über 6 Monate hinaus, kann der Ausschluß aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluß wird durch den Vorstand vollzogen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglieder zu seiner Rechtfertigung Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluß ist Einspruch innerhalb zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- d) mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 11 Anerkennung für besondere Leistungen

Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit Mitgliedern, die sich durch besondere Leistungen um den Verein

verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen, durch

- a) Überreichung einer Urkunde
- b) Verleihung der Vereinsehrennadel

Die Überreichung der Urkunde und die Verleihung der Ehrennadel hat bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins zu erfolgen.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

§ 13 Hauptversammlung

Der Verein hält alljährlich in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
- d) Änderung der Satzungen
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaige Sonderumlagen und Aufnahmegebühr
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl zweier Kassenprüfer.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Taunuszeitung und Glashüttener Anzeiger) bekanntgegeben werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden:

- a) auf Beschluß des Vorstandes
- b) wenn mindestens 1/5 der gesamten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlußfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche (7 Tage) vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung

werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Personenwahlen muß durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anderes beschließt. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muß durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen und von ihm unterschrieben werden, die in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muß.

§ 14 Stimmrecht, Wählbarkeit und Beschlussfassung

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann einem Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, das Stimmrecht entziehen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind. In besonderen, begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig, über die der Vorstand entscheidet.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus dem Vorstand.

Der Gesamtvorstand (6 Personen) setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 1. Kassierer
5. dem Jugendleiter
- 6. und dem Spielausschußvorsitzenden.**

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Versammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr, wählbar alle Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch Mitglieder ab 10 Jahren stimmberechtigt. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten. Er versammelt sich auf Veranlassung des Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrzahl seiner Mitglieder jederzeit, mindestens aber innerhalb eines Zeitraumes von zwei

Monaten einmal und ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen. Zwei der vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und rechtsverbindlichen Schriftstücke gemeinschaftlich zu unterzeichnen.
2. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle.
3. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kassenbücher.

§ 18 Kassenprüfer

Mit der Prüfung der Kasse werden Kassenprüfer beauftragt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. In der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die Prüfung der Kasse durchführen. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist nur einmal zulässig.

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Änderungen der Satzung, die lediglich vorgenommen werden, um Beanstandungen von Behörden, Fachverbänden oder des Vereinsgerichts zu entsprechen, kann der Vorstand allein beschließen.

§ 20 Farben des Vereins

Die Farben des Fußballclubs 1920 Schloßborn sind Blau – Weiß.

§ 21 Vereinsgeschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die Folgen bei Veranstaltungen etwa eingetretener Katastrophen, Unfälle oder Diebstähle. Die Ausübung des Sports geschieht auf eigene Gefahr.

§ 23 Auflösung

Wenn die Hälfte der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter der Angabe des Grundes einzuberufen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. März 1961.

Die §6 und §15 wurden gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 22. März 1980 geändert.

Der § 6 wurde gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 14. März 1982 erweitert.

Die § 13 und § 15 wurden gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 23. Juni 1995 erweitert.

Die § 2 und § 23 wurden gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 23. Juni 1995 geändert.

Die §§ 13, 15, 18 und 19 wurden gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 28. März 2003 geändert.

Die §§ 5, 6, 7, 14 und 15 wurden gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 25. Februar 2012 geändert.

Die §§ 4, 6, 7 und 15 wurden gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 14. März 2014 geändert.